

Kirchliche Stiftung „Bruder und Schwester in Not – Stiftung der Diözese Feldkirch“

Im Jahr 2009 errichtete der emeritierte Bischof Dr. Elmar Fischer die Stiftung „Bruder und Schwester in Not – Stiftung der Diözese Feldkirch“. Mit Hinterlegung der Errichtungsunterlagen am 21.9.2009 beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur erlangte genannte Stiftung auch Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen ergibt sich nun in den Statuten einen Anpassungsbedarf von Artikel V.. Hiermit verleihe ich der Stiftung einen neuen Wortlaut des Artikel V., welcher die bisher geltende Fassung von Artikel V. ersetzt.

Der vollständige Wortlaut der Statuten von „Bruder und Schwester in Not – Stiftung der Diözese Feldkirch“ lautet nun wie folgt:

Statut der kirchlichen Stiftung „Bruder und Schwester in Not – Stiftung der Diözese Feldkirch“

Artikel I

Name

Die Stiftung führt den Namen „Bruder und Schwester in Not – Stiftung der Diözese Feldkirch“.

Artikel II

Zweck

- 2.1. Die Stiftung ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung physischer und juristischer Personen. Sie verfolgt, getragen von der christlichen Nächstenliebe, ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung. Zentrales Ziel ist die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der nachhaltigen wirtschaftlichen, sozialen und strukturellen Entwicklung wie auch die Hilfestellung in Katastrophenfällen (z.B. Flutkatastrophen).
- 2.2. Die Stiftung bezieht ihr Selbstverständnis aus der Mitverantwortung der Ortskirche für die Weltkirche und aus dem Bewusstsein, dass Entwicklungsförderung einen integrierenden Bestandteil der kirchlichen Sozialarbeit darstellt. Sie arbeitet im Rahmen der „Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz für kirchliche Entwicklungsförderung“.
- 2.3. Die Stiftung kann auch auf die Erfahrungen der Katholischen Männerbewegung Österreich (KMBÖ) zurückgreifen, wobei die Form der Kooperation durch eine eigene Vereinbarung zwischen der Diözese Feldkirch und der KMBÖ geregelt wird.
- 2.4. Als Stiftung der Diözese Feldkirch bevorzugt die Stiftung „Bruder und Schwester in Not – Stiftung Diözese Feldkirch“ Projekte und Initiativen mit Bezug zu Vorarlberg.
- 2.5. Die zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden.
- 2.6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen, jedoch muss deren Wirken wie das eigene Wirken der Stiftung „Bruder und Schwester in Not – Stiftung der Diözese Feldkirch“ anzusehen sein.

Artikel III

Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Feldkirch und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Inland und im Rahmen ihres Stiftungszweckes auch auf das Ausland.

Artikel IV

Mittel zur Erreichung des Zweckes

4.1. Die ideellen Mittel zur Erreichung des in Artikel II umschriebenen Zweckes bestehen insbesondere in

- a) der Erbringung von sozialen Dienstleistungen für Hilfsbedürftige,
- b) der Planung und Durchführung der sozialen Arbeit (Familienhilfe, Familienzentren, Sozialberatungsstellen, Sozialökonomische Projekte, Wohnungslosenhilfe, MigrantInnenhilfe, usw.),
- c) der Errichtung und dem Betrieb von Beratungsstellen für Hilfsbedürftige,
- d) Maßnahmen zur Hilfe für Opfer von Elementarereignissen in nationalen und internationalen Katastrophenhilfen,
- e) der Beratung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von Alten, Pflegebedürftigen, Kranken, Behinderten, Flüchtlingen, Sterbenden, Süchtigen usw.,
- f) der materiellen Unterstützung Hilfsbedürftiger durch Geld- und/oder Sachzuwendungen,
- g) der Durchführung und Unterstützung der mildtätigen und gemeinnützigen, pfarrlichen, diözesanen, nationalen und internationalen Hilfstätigkeit,
- h) der Verfolgung und Umsetzung weiterer vom Diözesanbischof von Feldkirch im Rahmen der Stiftung auftragener mildtätiger und/oder gemeinnütziger Aufträge,
- i) der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem Prozess des nachhaltigen Wirtschaftens und des wirtschaftlichen Wachstums, verbunden mit strukturellem und sozialem Wandel führen sollen,
- j) der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altersfürsorge,
- k) der Resozialisierung Hilfsbedürftiger,
- l) Veranstaltungen aller Art,
- m) der Herausgabe von Medienwerken,
- n) der Übernahme von Koordinations- und Serviceleistungen,
- o) der Kooperation mit anderen Organisationen des In- und Auslandes mit ähnlich gelagerter Zielsetzung.

4.2. Die materiellen (finanziellen) Mittel zur Erreichung des im Artikel II umschriebenen Zweckes sind insbesondere

- a) Spenden, Sammlungen, Schenkungen und Erbschaften
- b) Sponsoring
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Vermögensverwaltung und Vermögensveräußerung
- e) Erträge bzw. Überschüsse aus Wohltätigkeitsveranstaltungen, Verkaufs- oder Bausteinaktionen, Beteiligungen oder aus eigenen Betrieben
- f) ehrenamtliche Tätigkeiten
- g) Kofinanzierung von Projekten durch andere Stiftungen, Vereine, Institutionen und Organisationen
- h) sonstige finanzielle Zuwendungen sowie Einnahmen aller Art und alle Arten von Unternehmungen, die einem kirchlichen Rechtsobjekt mit dieser Zweckbestimmung gestattet sind.

Artikel V

Organe

Die Organe der Stiftung „Bruder und Schwester in Not – Stiftung der Diözese Feldkirch“ sind:

1. Das Kuratorium

- 1.1 Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 bis maximal 7 Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Katholischen Männerbewegung vorgeschlagen, die anderen Mitglieder werden vom Pastoralamtsleiter vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Persönlichkeiten werden mit Ernennung durch den Bischof zu Mitgliedern des Kuratoriums. Sie sollen einschlägige Fachkenntnisse haben.
Die Geschäftsführung ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis eine/n Vorsitzende/n, der/die die Sitzungen leitet.
- 1.2. Das Kuratorium trägt die Obsorge für eine gedeihliche Arbeit der Stiftung sowie die Leitungsverantwortung über den/die Geschäftsführer/in in inhaltlichen Belangen. Insbesondere kommen dem Kuratorium folgende Aufgaben zu:
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
 - Begutachtung und Genehmigung von Ansuchen um Entwicklungsförderung, die an die Stiftung „Bruder und Schwester in Not – Stiftung der Diözese Feldkirch“ herangetragen werden
 - Genehmigung der Mittelvergabe und Projektplanung
 - Beauftragung eines unabhängigen und qualifizierten Rechnungsprüfers, der die Gebarung der Stiftung jährlich überprüft
 - Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- 1.3. Arbeitsweise des Kuratoriums:
- Eine Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.
 - Das Kuratorium tagt wenigstens drei Mal jährlich.
 - Eine außergewöhnliche Sitzung muss auf Antrag des Bischofs oder mindestens zweier Mitglieder des Kuratoriums einberufen werden.
 - Dem/der Geschäftsführer/in obliegen die Erstellung der Tagesordnung, die Aussendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder mindestens eine Woche vor Sitzungstermin sowie die Sitzungsleitung und Verantwortung für die Abfassung eines Protokolls. Im Falle einer Verhinderung des/der Geschäftsführer/s/in fallen diese Aufgaben dem/der Vertreter/in des Bischofs zu.
 - Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
 - Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, wobei das Kuratorium über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung zu entscheiden hat.
 - Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ein Antrag auf Statutenänderungen oder auf Verabschiedung bzw. Änderung einer Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Zustimmung des Bischofs.

2. Der/die Geschäftsführer/in

- 2.1. Die Diözese bestellt auf Vorschlag des Kuratoriums und in Absprache mit der Katholischen Männerbewegung Vorarlberg eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in für die Stiftung, welche/r dienstrechtlich dem Pastoralamt unterstellt ist.
Der/die Geschäftsführer/in führt alle laufenden Geschäfte der Stiftung unter Berücksichtigung der Auflagen und Zielvorgaben des Kuratoriums. Insbesondere obliegt dem/der Geschäftsführer/in die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- Vertretung der Stiftung nach innen und außen. Rechtsverbindliche Schriftstücke und Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterfertigung durch den Pastoralamtsleiter und der Anbringung der Ordinariatsklausel der Diözese Feldkirch.
 - Vorbereitung und Durchführung von Sammelaktionen, v. a. der Adventaktion
 - Leitung der Projektarbeit (Erhebung der entscheidungsnotwendigen Informationen, Definition von Zielen, Zeit- und Kostenrahmen, Projektevaluation, Projektmonitoring etc.)
 - Pflege von Partnerschaftskontakten
 - Zusammenarbeit mit dem entwicklungspolitischen Ausschuss der KMBÖ, den österreichischen Zentralstellen für Entwicklungsförderung (KFS, KOO, BKA) sowie eventuell mit anderen deutschsprachigen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit
 - Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Kuratoriums
- 2.2. Das Kuratorium kann dem Geschäftsführer/in für dringende Notsituationen bzw. bei Gefahr im Verzug das Recht einräumen, Finanzmittel im Sinne der Stiftung kurzfristig ohne vorherige Abstimmung mit dem Kuratorium zur Verfügung zu stellen. Eine solche Maßnahme bedarf der rückwirkenden Bestätigung durch das Kuratorium bei der nächsten Kuratoriumssitzung. Die maximale Höhe dieses Pouvoirs wird durch einen Kuratoriumsbeschluss festgelegt.

Artikel VI

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt durch den jeweiligen Diözesanbischof von Feldkirch, wenn er dies für erforderlich hält. Im Falle der freiwilligen Auflösung oder der behördlichen Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes bestimmt der Diözesanbischof über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Er hat dieses nach Begleichung der Verbindlichkeiten ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne von § 4a Z.3 EStG 1988 (insbesondere Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe) zu verwenden. Eine Änderung der Rechtsgrundlage ist dem Finanzamt Wien 1/23 unverzüglich bekannt zu geben.

Der letzte Geschäftsführer hat die Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion und dem Finanzamt Wien 1/23 schriftlich anzuzeigen.

Artikel VII

Schlussbestimmungen

Bei Unklarheiten in der Auslegung des Statutes entscheidet der Bischof.

Dieses Statut der kirchlichen Stiftung „Bruder und Schwester in Not – Stiftung der Diözese Feldkirch“ wird hiermit genehmigt und in seiner geänderten Fassung mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die seit 1.11.2009 geltende Fassung außer Kraft.

Feldkirch, am 12.12.2020



Dr. Gerhard Walser
Ordinariatskanzler





Dr. Benno Elbs
Diözesanbischof